

„Lebenslang“ und trotzdem Haftentlassung?

Eines der großen gesellschaftspolitischen und kontrovers diskutierten Themen ist die aktuell bekannt gegebene vorzeitige Haftentlassung der zu lebenslanger Haft verurteilten RAF-Terroristin Brigitte Mohnhaupt. Vielfach stellt sich bei der Frage nach Gerechtigkeit in diesem Fall, was denn „lebenslang“ tatsächlich bedeutet, wann eine vorzeitige Haftentlassung möglich ist und nach welchen Kriterien eine Begnadigung erfolgen kann.

„Lebenslang“ gilt lebenslang

Der Urteilsspruch „lebenslange Freiheitsstrafe“ bedeutet für den Verurteilten tatsächlich lebenslange Haft, die grundsätzlich auch so vollstreckt wird. Weil lebenslanger Freiheitsentzug aber einen der größten Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstellt, ist er nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten nur zulässig, wenn dem Verurteilten eine realistische Hoffnung auf Wiederfreilassung bleibt. Die bloße Chance auf eine (willkürliche) Begnadigung genügt hierfür nicht, es muss vielmehr über rechtsstaatliche Mittel eine Freilassung möglich sein.

Haftentlassung auf Bewährung

Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber mit § 57a der Strafgesetzbuches erfüllt. Danach wird die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, wenn fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind, das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht entgegensteht und nicht die „besondere Schwere der Schuld“ die weitere Vollstreckung gebietet. Wenn nicht der Verurteilte selbst den Antrag auf Aussetzung zur Bewährung gestellt hat, so muss zusätzlich auch seine Einwilligung vorliegen. Damit soll verhindert werden, dass ein nicht mehr sozialisierter und mit dem Alltagsleben überforderter Mensch gegen seinen Willen entlassen wird. Zur Feststellung ob und welche Gefahr vom Verurteilten noch ausgeht, zieht das Gericht einen Sachverständigen heran. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, so hat das Gericht keinen Ermessensspielraum, es muss dann die Strafvollstreckung zur Bewährung aussetzen. Es kann jedoch Auflagen und Weisungen machen sowie einen Bewährungshelfer zur Seite stellen.

Begnadigung

Auf Bundesebene obliegt die Begnadigung dem Bundespräsidenten gemäß Art. 60 des Grundgesetzes und § 452 Strafprozessordnung, auf Länderebene dem für das erkennende Gericht zuständigen Minister. Weil der Gnadenerweis gerade keine Rechtsanwendung sondern ein bloßer Akt des Wohlwollens ist, kann er auch gerichtlich nicht mehr überprüft werden (so das Bundesverfassungsgericht BverfGE 25, 352). Aktuell muss Bundespräsident Köhler über ein Gnadengesuch des RAF-Terroristen Christian Klar entscheiden, das dieser noch seinem Vorgänger Johannes Rau gestellt hatte.

Keine Überraschung im Fall Mohnhaupt

2006 hatte das Vollstreckungsgericht bereits entschieden, dass ein Entlassungsantrag der RAF-Terroristin vor Ablauf von 24 Jahren Haft unzulässig sein soll. Das Gericht kann solche „Sperrfristen“ von maximal zwei

Jahren (§ 57a Abs.4 StPO) aussprechen. Nachdem nunmehr die Voraussetzungen zur Aussetzung der Vollstreckung jedoch vorliegen und die ausgesprochene Frist am 27.03.2007 ausläuft, war das Gericht gehalten, die Reststrafe von Brigitte Mohnhaupt ab diesem Zeitpunkt zur Bewährung auszusetzen. Die Proteste in den Medien, dass ihrer Freilassung die fehlende Reue und Entschuldigung bei den Angehörigen entgegenstehe, sind somit zwar moralisch nachvollziehbar jedoch rechtlich ohne Belang. Es wäre an dieser Stelle vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, die Bewährungsaussetzung auch unter die Voraussetzung von Reue und Entschuldigung gegenüber den Opfern zu knüpfen.

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.